



Satzung des Aßlinger Tafel e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen Aßlinger Tafel e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 85617 Aßling.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1) Der Aßlinger Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Mildtätigkeit vor allem dadurch, bedürftigen Menschen Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zuzuführen.
- 3) Um den Zweck zu erfüllen wird der Verein durch unmittelbare Ansprache natürliche Personen, Institutionen und juristische Personen dazu motivieren, ihm nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu überlassen, damit er diese unterstützungsbedürftigen Personen gemäß § 53 Abgabenordnung zuführen kann.

§ 3 Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen dürfen ihre Auslagen ersetzt erhalten.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Haftung

- 1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- 2) Für den Verein tätige Vereins- und Organmitglieder haften gegenüber dem Verein und den anderen Vereinsmitgliedern nur bei vorsätzlichem Fehlverhalten.
- 3) Sind Vereins- oder Organmitglieder Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder Pflichten für den Verein verursacht haben, so können sie vom Verein Befreiung von ihrer Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er eine Aufnahme ab, steht es ihm frei, die Ablehnung dem Bewerber gegenüber zu begründen.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein jede Änderung ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 2) Bereits geleistete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch Tod eines Mitglieds, welches eine natürliche Person ist
- 2) durch Auflösung des ordentlichen Mitglieds in der Rechtsform einer juristischen Person
- 3) durch Kündigung des Mitglieds
- 4) durch Ausschluss
- 5) Die Erklärung zum Austritt (Kündigung) aus dem Verein muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand..

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder beim Vorstand die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Kassenberichts
- 2) Entlastung des Vorstands
- 3) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- 4) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 5) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- 6) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch die (den) Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Frist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2) Die Frist für die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt zwei Wochen.
- 3) Die Einladung gilt einen Tag nach Absendung als zugestellt. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor den Termin der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einzureichen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auch noch zu Beginn der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Solche Anträge dürfen jedoch keine grundsätzlichen Angelegenheiten von Satzungsfragen, Beitragserhöhungen sowie Vorstandswahl oder -abwahl betreffen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlungen

- 1) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Beschlüsse in satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung kann jeweils offen oder auf Antrag eines Mitgliedes in schriftlicher oder verdeckter Abstimmung erfolgen.
- 3) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein einzeln.
- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören SchriftführerIn, Kassenwart/in und Beisitzer an.
- 3) Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Vorstand und erweiterter Vorstand sind auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Beide Gremien können ihre Beschlüsse über die neuen Kommunikationsmedien vorbereiten und herbeiführen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des, bzw. der Vorsitzenden.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so führen die übrigen Mitglieder des Vorstandes dessen Aufgaben kommissarisch weiter. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für die Restlaufzeit der Amtsperiode durchzuführen.

§ 14 Datenschutz

- 1) Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung von Mitgliedern erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verarbeitet und gespeichert. Zu solchen Zwecken zählt auch die Weitergabe von Daten an den Tafel Deutschland e.V..
- 2) Jede darüber hinausgehende Verwendung von Mitglieder-Daten durch den Verein bedarf entweder der Zustimmung der betroffenen Mitglieder oder einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder können solche Zustimmungen jederzeit widerrufen und sich von der Wirksamkeit solcher Versammlungsbeschlüsse ausnehmen lassen.

§ 15 Satzungsänderungen

- 1) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige wie der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Änderungen müssen den Mitgliedern anschließend sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- 2) Im Fall der Vereinsauflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kinderkrebshilfe Ebersberg e. V. in Ebersberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Aßling, den 12. Dezember 2018
geändert 27.03.2020